

DELEGIERTENVERSAMMLUNG 2023

1. Sitzung

Protokoll vom 9. Februar 2023
(08:00 – 09:00 Uhr)

Vorsitz	Martin Arnold (Präsident)
Anwesend	Delegierte / VS-Mitglieder: Christian Benz, Astrid Furrer, Hansjörg Germann, Reto Grau, Heini Hauser, Felix Keller, Jean-Luc Meier, Romaine Marti, Lorenz Rey, Franziska Zibell Planer / Sekretär: Urs Meier (Regionalplaner), Selina Masé (Planpartner), Roger Strebel (RZU), Daniela Moos (TeamVerkehr) Claude Benz (ARE), Marcel Trachsler (Sekretär)
Gäste	Hr. Gundtli, Hr. Riesen
Entschuldigt	Andreas Maccaluso (Gesundheit), Oskar Merlo (Urlaub)
Protokoll	Marcel Trachsler
Bemerkungen	Die Delegiertenversammlung findet im Seminarraum Öggisbüel (Serata Thalwil) statt.

Traktanden:

- 1. Protokoll der Delegiertenversammlung vom 8. Dezember 2022**
 - 2. Kanton ZH. Regionales Gesamtverkehrskonzept Pfannenstil – Stellungnahme ZPZ**
 - 3. Thalwil. Teilrevision Nutzungsplanung, Zonierung B-V-M – Stellungnahme ZPZ im Rahmen der Anhörung**
 - 4. ZPZ. Leitfaden Nutzungsdichte im Regionalen Richtplan Zimmerberg – Verabschiedung**
 - 5. Verschiedenes und Mitteilungen**
 - ZPZ. Interessenbindung Vorstand & Delegierte
 - Mitteilungen
-

M. Arnold (Präsident) begrüsst die Anwesenden zur 1. Delegiertenversammlung im Jahr 2023.

- 1. Protokoll der Delegiertenversammlung vom 8. Dezember 2022 – Genehmigung**

Das Protokoll wird ohne Änderungsanträge genehmigt.

2. Kanton ZH. Regionales Gesamtverkehrskonzept Pfannenstil – Stellungnahme ZPZ

ZPZ-DVB 2023.01 A: 4.02

Kanton ZH, Amt für Mobilität. Regionales Gesamtverkehrskonzept Pfannenstil, Stellungnahme der ZPZ im Rahmen der Anhörung gemäss § 7 PBG

- **Stellungnahme zuhanden dem Amt für Mobilität**

Die Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg (ZPZ) wurde mit Schreiben vom 21. November 2022 eingeladen, zum regionalen Gesamtverkehrskonzept Pfannenstil Stellung zu nehmen. Der Vorstand der ZPZ hat das Geschäft an der Sitzung vom 19. Januar 2023 beraten und die Delegiertenversammlung an der Sitzung vom 9. Dezember 2022.

A. Ausgangslage

Das Amt für Mobilität und die Region Pfannenstil haben beschlossen, als Grundlage für die langfristige Weiterentwicklung des Verkehrssystems ein Gesamtverkehrskonzept für die Region zu erarbeiten. Mit dem rGVK wird die Weiterentwicklung des öffentlichen Verkehrs, motorisierten Individualverkehrs, Veloverkehr, Fussverkehrs und Güterverkehr aufeinander und mit der angestrebten Raumentwicklung abgestimmt.

Die Arbeiten zum rGVK starteten im April 2021 unter der Federführung des Amts für Mobilität und in Zusammenarbeit mit der Zürcher Planungsgruppe Pfannenstil (ZPP), den betroffenen Gemeinden, der Stadt Zürich sowie den Verkehrsbetrieben VBZ und VZO. Die ZPG hatte Einsitz im Fachausschuss und konnte die Bedürfnisse und Anliegen der Region Glattal bereits bei der Erarbeitung des rGVK einbringen.

B. Vorlage

Der vorliegende Bericht enthält eine ausführliche Analyse des Ist-Zustandes und macht Aussagen zur erwarteten Entwicklung bis ins Jahr 2040. Unter Berücksichtigung der übergeordneten Planungsinstrumente (kantonaler und regionaler Richtplan) werden anschliessend Ziele, Handlungsbedarf und Strategien abgeleitet. Schliesslich enthält das rGVK einen Katalog an konkreten Massnahmen bzw. Planungen, die in der Folge weiterzubearbeiten sind.

Da die Region Pfannenstil via Zürichsee mit der Region Zimmerberg verbunden ist, sind vorwiegend die Inhalte betreffend den Zürichseeufer (zwecks Abstimmung) und Schifffahrt von Bedeutung:

- Das Zürichseeufer ist als im rGVK als Hotspot der Erholung bezeichnet. Es ist ein Erholungsgebiet von Kantonaler Bedeutung mit naturbezogener und Aktiverholung. In der Analyse werden keine spezifischen Aussagen zum Zürichseeweg gemacht.
- Schiffsquerverbindungen bestehen zum einen durch die Fähren Meilen-Horgen, andererseits durch die Personenschifffahrt ab Küsnacht bzw. Erlenbach nach Thalwil sowie zwischen Männedorf bzw. Stäfa und Wädenswil. Insbesondere die Verbindung nach Küsnacht hat eine wichtige Bedeutung für den Schülerverkehr. Auch die anderen seequerenden Verbindungen haben eine gewisse Bedeutung für den Pendel- und Schülerverkehr.
- Das Verkehrsaufkommen zwischen dem Pfannenstil und dem Zimmerberg ist am Gesamtverkehr mit 3% gering. In die Region Zimmerberg besteht der grösste Verkehrsstrom aus der Teilregion 2 (Meilen, Uetikon a. S., Männedorf, Stäfa) in Richtung Horgen (3'100 Fahrten pro Tag). Der zweitgrösste Verkehrsstrom besteht aus der Teilregion 2 nach Thalwil (2'200 Fahrten pro Tag). Dies sind beides Relationen, bei denen die Nutzung der Fähre am schnellsten ist. Aus der Teilregion 1 (Zollikon, Küsnacht, Erlenbach, Herliberg) beträgt die Nachfrage nach Horgen 1'400 Fahrten pro Tag und nach Thalwil 1'100 Fahrten pro Tag.

- Gestützt auf die Analyse werden der Handlungsbedarf und die Ziele für das rGVK abgeleitet. Als Ziel wurde definiert, dass der Benutzungskomfort im Velo- und Fussverkehr ein hohes Niveau hält – unter Berücksichtigung der Behindertengleichstellung und der Wirtschaftlichkeit. Zur Schifffahrt werden neben den allgemeinen Zielen «die Erreichbarkeit mit dem ÖV zu verbessern und den MIV aufrechtzuerhalten» keine weiteren Aussagen gemacht.
- Der vorliegende Massnahmenkatalog besteht aus detaillierten Objektblättern. Für die Massnahmen werden jeweils die verantwortlichen Stellen, die Kosten sowie die Zeithorizonte für die Umsetzung aufgeführt. Folgende Massnahme betrifft indirekt die Region Zimmerberg:
 - *Massnahme M11, Ausbau Zürichseeweg:* Entsprechend dem kantonalen Richtplan und dem Leitbild «Zürichsee 2050» sind durch die Gemeinden die Möglichkeiten zum Ausbau des Zürichseeweg zu nutzen. Wo eine direkte Linienführung entlang des Sees nicht möglich ist, soll eine attraktive Alternative angeboten werden. Entsprechend ist die Linienführung im Rahmen einer Teilrevision des Regionalen Richtplans behördenverbindlich festzulegen.
 - Zum Bereich Schifffahrt sind keine Massnahmen erforderlich und vorgesehen.

C. Stellungnahme ZPZ

Feststellung: Die im regionalen Gesamtverkehrskonzept Pfannenstil aufgezeigten Handlungsfelder, Ziele und Strategien stimmen mit den Inhalten des regionalen Richtplans und dem rGVK Zimmerberg überein. Der breite Massnahmenkatalog berücksichtigt alle Verkehrsträger und bildet für die Region eine gute Grundlage zur gemeinsamen Abstimmung der langfristigen Verkehrs- und Siedlungsentwicklung.

Die ZPZ dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme und wünscht für die weiteren Planungsschritte viel Erfolg.

Die Delegiertenversammlung

beschliesst:

1. Die ZPZ hat keine Anträge.
2. Die ZPZ nimmt das rGVK Pfannenstil zustimmend zur Kenntnis. Es gibt keine Widersprüche zwischen den Inhalten im rGVK Pfannenstil und jenen im rGVK Zimmerberg sowie dem rechtskräftigen regionalen Richtplan und der laufenden Teilrevision 2022 (Stand kantonale Vorprüfung vom 29.09.2022).
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a) Kanton Zürich, Amt für Mobilität, Neumühlequai 10, 8090 Zürich
 - b) Verbandsgemeinden
 - c) Sekretariat ZPZ; A

3. Thalwil. Teilrevision Nutzungsplanung, Zonierung B-V-M – Stellungnahme ZPZ im Rahmen der Anhörung

ZPZ-DVB 2023.02 A: 4.02

Thalwil. Teilrevision Bau- und Zonenordnung 2022, Zonierung B-V-M – Stellungnahme ZPZ im Rahmen der Anhörung

- **Stellungnahme zuhanden der Gemeinde Thalwil**

Mit dem Schreiben vom 5. Dezember 2022 wurde die ZPZ eingeladen, zur Teilrevision der Bau- und Zonenordnung (BZO) 2022, Zonierung Böni-Vogelsang-Mettli (B-V-M) im Rahmen der Anhörung bis am 31.01.2023 (Fristverlängerung für ZPZ bis am 09.02.2023) Stellung zu nehmen. Der Vorstand hat dieses Geschäft an der Sitzung vom 19. Januar 2023 beraten und die Delegierten an der Arbeitssitzung vom 9. Februar 2023.

D. Ausgangslage

Das Gebiet Böni-Vogelsang-Mettli (B-V-M) liegt am süd-westlichen Siedlungsrand von Thalwil an der Grenze zu Oberrieden. Es grenzt im Westen an bestehende Erholungs- und Freihaltezonen. Im kommunalen Richtplan ist für das betroffene Gebiet die Erarbeitung eines Aufwertungskonzepts und einer Umsetzungsstrategie sowie die Teilrevision des Zonenplans und der Bau- und Zonenordnung als Handlungsanweisung festgesetzt. Am 1. Februar 2022 wurde als erster Schritt zur Erfüllung dieser Vorgaben das Entwicklungsleitbild Vogelsang-Mettli verabschiedet, welches die Grundlage für die vorliegende Teilrevision bildet.

Mit Beschluss vom 24. November 2022 hat die Hochbaukommission Thalwil nun die Teilrevision der BZO 2022, Zonierung B-V-M zuhanden der öffentlichen und Mitwirkung verabschiedet.

Das Gebiet B-V-M ist im aktuellen Zonenplan der Reservezone zugewiesen und soll nun, aufgrund der kantonalen und regionalen Richtplanvorgabe eines Erholungsgebiets, einer definitiven Nutzungszone zugeführt werden. Zudem soll die Nutzung des «Traumgartens» im Rahmen der Nutzungsplanung gesichert werden.

Die Teilrevisionsvorlage setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

- Situationsplan Anpassungen Zonenplan, Mst. 1:1'500
- Anpassung Bau- und Zonenordnung (BZO), synoptische Darstellung
- Erläuternder Bericht nach Art. 47 RPV

Im vorliegenden Entwurf des Zonenplans wird das Gebiet B-V-M in zwei Erholungszone unterteilt: Eine Erholungszone im Gebiet Böni (Traumgarten) und eine Erholungszone im Gebiet Böni-Vogelsang-Mettli. Der Artikel 19, Erholungszone, der BZO wird mit entsprechenden Vorschriften für die neuen Zonen (Art. 19 Abs. 1 lit. g-h) ergänzt. Für beide Zonen wird der Nutzungszweck beschrieben und hierfür besondere Bauten zugelassen. Übrige Bauten sind nur im Rahmen eines Gestaltungsplanes zulässig.

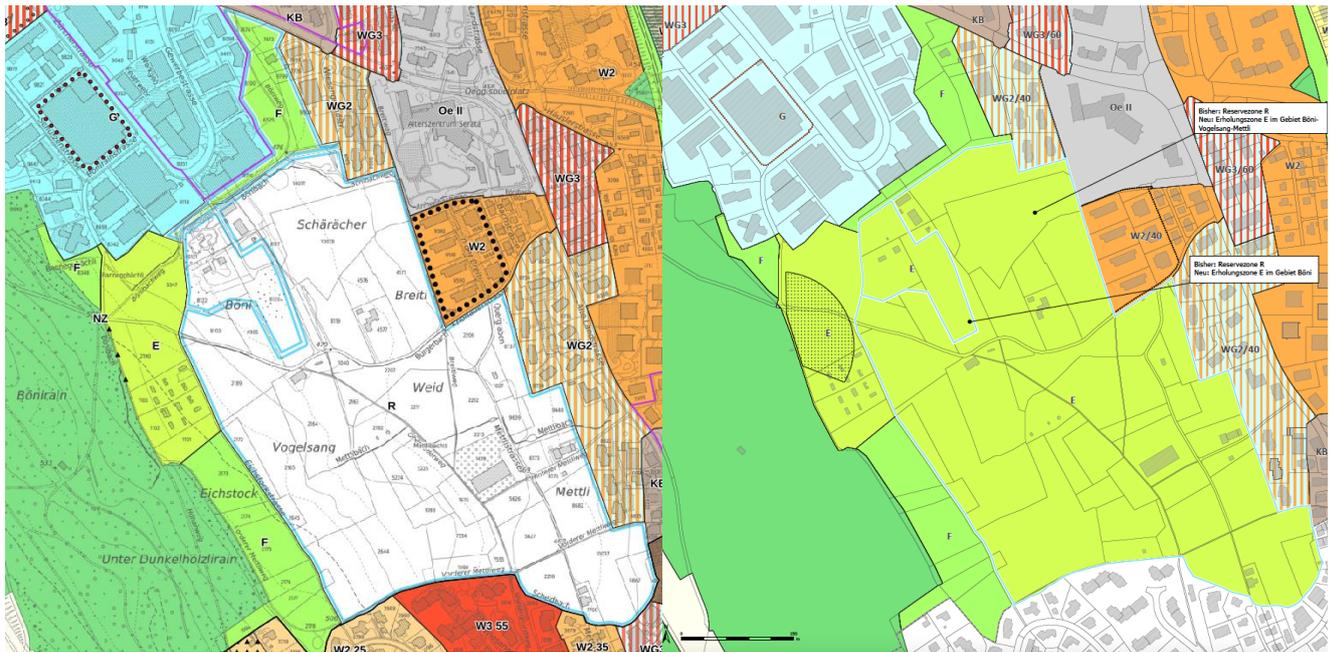


Abb. 1: Ausschnitt rechtskräftiger Zonenplan (Quelle: GIS-Browser Kanton Zürich, OEREB-Kataster maps.zh.ch, Abfrage vom 06.01.2023)

Abb. 2: Teilrevision Zonenplan (Quelle: Planar AG, Teilrevision BZO 2022, Zonierung B-V-M, Zonenplan, Stand für die öffentliche Auflage vom 16.11.2022)

Die Aufteilung in zwei Gebiete macht es möglich, den bestehenden und angestrebten Nutzungen gerecht zu werden, die für die beiden Bereiche sehr unterschiedlich ausfallen:

Das neue Erholungsgebiet Böni (Art. 19 Abs. 1 lit. g), das den Bereich des sogenannten «Traumgartens» umfasst, weist eine Fläche von 14'283 m² auf. Das Areal bietet der Bevölkerung tagsüber einen öffentlich zugänglichen Erholungs- und Freiraum. An Wochenenden sowie für Festbetriebe wird der Traumgarten geschlossen und dient als privat mietbare Eventlocation. Ziel für dieses Gebiet ist der Erhalt der Event- und Parkanlage (Intensiverholung) und dessen öffentliche Zugänglichkeit und Nutzung für private und öffentliche Veranstaltungen, sowie der Erhalt von möglichst viel Grünraum und grosskronigen Bäumen. Die Zweckbestimmung zur Erholungszone orientiert sich am Bestand.

Für die Bewilligung ausgestatteter Eventlokalitäten für das Gebiet Böni ist, gemäss Vorschriften, ein Gestaltungsplan zu erstellen. Dies betrifft auch Umbauten am Bestand, da diese teilweise widerrechtlich errichtet wurden.

Das restliche Erholungsgebiet B-V-M (Art. 19 Abs. 1 lit. h), umfasst eine Fläche von 208'532 m² mit Nutzungen wie Erholung, landwirtschaftliche Bewirtschaftung, gewerbliche Nutzung, Wohnbauten sowie Flächen mit ökologischen Funktionen. Es umfasst auch den Gartenbaubetrieb der Firma Baumann baut Gärten AG, Eigentümerin des Traumgartens.

Ein Grossteil der Fläche dient der Erholung in Kombination mit der landwirtschaftlichen Nutzung. Die Vorgaben für dieses Gebiet bezwecken eine extensive Erholungsfunktion, die Förderung einer bevölkerungsnahen, wenig intensiven Landwirtschaft sowie den Erhalt, die Aufwertung und den Ausbau ökologisch wertvoller Strukturen (Natur- und Landschaftsschutz).

E. Stellungnahme

Das Gebiet Böni-Vogelsang-Mettli liegt ausserhalb des kantonalen Siedlungsgebiets und wurde mit der Gesamtrevision des kantonalen Richtplans (2015) einem Erholungsgebiet von kantonaler Bedeutung zugewiesen.

Folgende Festlegungen und Vorgaben des regionalen Richtplans Zimmerberg werden berührt mit der Vorlage:

- Erholungsgebiet Nr. 34, Böni / Vogelsang / Mettli, Thalwil
- Gewässerrevitalisierung Nr. 7, Bönibach, Thalwil
- Schnellverbindung geplant für den Veloverkehr, Abschnitt Thalwil

Die Gemeinden haben Zeit bis 2033 zur Umsetzung der regionalen Vorgaben. Eine schrittweise Umsetzung ist begründet machbar, sofern keine Missstände zu erwarten sind. Die Revisionsvorlage folgt der Vorgabe zu den Erholungsgebieten von regionaler Bedeutung und konkretisiert sie auf Stufe der Nutzungsplanung.

Als Erholungsgebiete sind innerhalb und ausserhalb des Siedlungsgebietes grössere zusammenhängende Flächen bezeichnet, die vorwiegend der Erholung der Bevölkerung dienen und die auch langfristig dieser Zweckbestimmung zu erhalten sind. Eine beschränkte bauliche Nutzung ist zulässig, soweit sie dem Erholungszweck dient. Diese Festlegung führt in der Regel zur Festsetzung von überkommunalen Freihaltezonen oder zu kommunalen Erholungs- und Freihaltezonen.

Für das Erholungsgebiet Nr. 34, Böni / Vogelsang / Mettli wird im regionalen Richtplan Zimmerberg die Erweiterung des bestehenden Erholungsgebietes als Ziel vorgeschrieben.

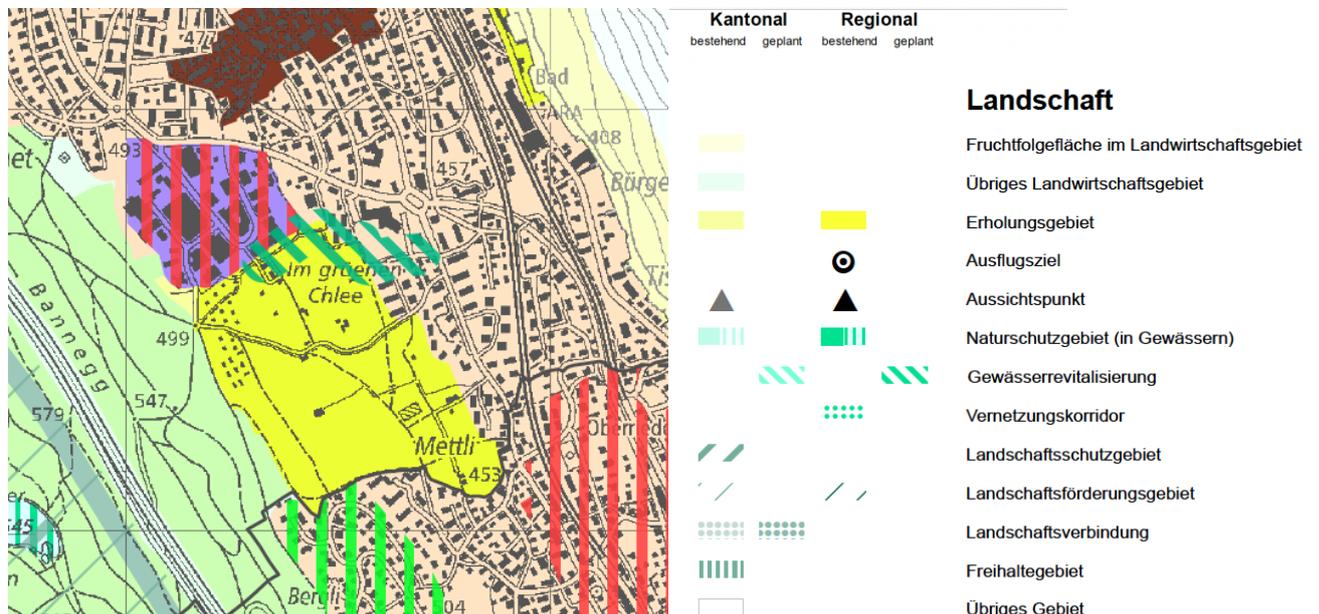


Abb. 3: Regionaler Richtplan Zimmerberg, Planausschnitt Karte Siedlung und Landschaft (Quelle: rechtskräftiger regionaler Richtplan Zimmerberg, festgesetzt am 09.01.2018)

Aufgrund der Festlegung als regionales Erholungsgebiet hat der Kanton Freihaltezonen auszuscheiden, soweit diese nicht in Waldgebieten, einer kommunalen Erholungszone, Freihaltezone oder einer Zone für öffentliche Bauten und Anlagen liegen. Wo die Gemeinden für die vielfältigen Einzelheiten unter Einbezug aller öffentlicher Interessen gemäss kantonalem und regionalem Richtplan bereits eine zweckmässige Regelung in der kommunalen Nutzungsplanung

getroffen haben oder diese treffen werden, erübrigt sich die Festsetzung einer überkommunalen Freihaltezone.

Im Kapitel 3.9 «Aufwertung von See- oder Flussufern und Gewässerrevitalisierung» werden die Gewässerrevitalisierungen mit 1. Priorität ausgewiesen. Für den Bönibach in Thalwil (Karteneintrag Nr. 7), welcher durch das Gebiet B-V-M fliesst, wird eine Aufweitung und Strukturaufwertung vorgeschrieben. Diese wurde im Jahr 2020 umgesetzt.

Feststellung 1: Die ZPZ stellt zustimmend fest, dass mit der Einzonung der Reservezonen Böni-Vogelsang-Mettli in Erholungszonen den regionalen Vorgaben zu den Erholungsgebieten und insbesondere zum Erholungsgebiet Nr. 34 Rechnung getragen wird.

Würdigung 1: Die ZPZ würdigt die vertiefenden Festlegungen zum Nutzungszweck, der Bebaubarkeit sowie zur ökologischen Gestaltung in den Vorschriften der BZO.

Hinweis 1: Die Festlegung, dass in den neuen Erholungszonen nur besondere Bauten gemäss §§ 49 und 273 PBG zugelassen sind und für andere Bauten ein Gestaltungsplan notwendig ist, wird durch die ZPZ als restriktiv beurteilt. Die ZPZ empfiehlt der Gemeinde zu überprüfen, ob, insbesondere für das Gebiet B-V-M, ein grösserer Spielraum für zweckgebundene kleinere Gebäude gewährleistet werden soll.

Gemäss dem regionalen Richtplan ist im Perimeter der Erholungszone im Gebiet Böni-Vogelsang-Mettli eine Schnellverbindung für den Veloverkehr geplant. Der Eintrag dient der Raumsicherung und die finale Linienführung wird durch den Kanton festgelegt (z.Z sind im regionalen Richtplan zwei parallele Einträge enthalten). Die geplante Schnellverbindung für den Veloverkehr ist auch im kommunalen Richtplan Verkehr der Gemeinde Thalwil als übergeordnete Festlegung enthalten. Mit diesem Eintrag ist die übergeordnete Vorgabe ausreichend berücksichtigt.

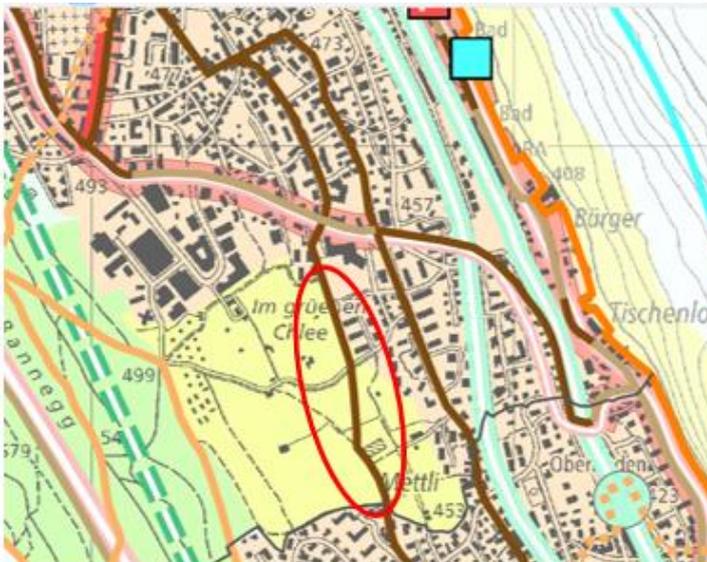


Abb. 4: Regionaler Richtplan Zimmerberg, Planausschnitt Karte Verkehr (Quelle: regionaler Richtplan Zimmerberg, Teilrevision 2022, Stand öffentliche Auflage vom 10.10.2022)

Abb. 5: Ausschnitt aus dem komm. Richtplan Verkehr 2015, Plankarte 1:5'000 (Quelle: Planar AG, Teilrev. Nutzungsplanung, Zonierung B-V-M, Bericht nach Art. 47 RPV, Stand für die öffentliche Auflage vom 16.11.2022)

Hinweis 2: Die ZPZ weist darauf hin, dass die im kommunalen Richtplan Thalwil eingetragene Linienführung nicht mit jener im regionalen Richtplan übereinstimmt. Es wird empfohlen, die Differenz bei der nächstmöglichen Gelegenheit zu bereinigen.

Die ZPZ dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die Delegiertenversammlung

beschliesst:

1. Die ZPZ stellt fest, dass die Anpassungen im Einklang mit den Zielsetzungen und Vorgaben der Region gemäss dem rechtskräftigen regionalen Richtplan sowie der laufenden Teilrevision 2022 (Stand öffentliche Auflage vom 10.10.2022) stehen.
2. Die ZPZ empfiehlt, die Differenz zwischen dem regionalen Richtplan und dem kommunalen Richtplan Verkehr bei der Linienführung der geplanten Schnellverbindung bei der nächstmöglichen Gelegenheit zu bereinigen.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a) Gemeinde Thalwil, DLZ PBW, Dorfstrasse 10, 8800 Thalwil
 - b) Verbandsgemeinden
 - c) Sekretariat ZPZ; A

4. ZPZ. Leitfaden Nutzungsdichten im Regionalen Richtplan Zimmerberg – Verabschiedung

ZPZ-DV 2023.03 A: 3.04.02

ZPZ. Leitfaden Nutzungsdichte

- **Verabschiedung zuhanden Veröffentlichung**

A. Ausgangslage

Aufgrund verschiedener Anfragen der Gemeinden zur Anwendung der begleitenden Nutzungsdichte-Vorgaben des regionalen Richtplans bei Gestaltungsplänen, insbesondere im Zusammenhang mit laufenden Arealplanungen, wurde das Arbeitspapier «Praxisentwicklung Nutzungsdichten» erstellt, um einen Überblick zur Praxisentwicklung in der Region Zimmerberg zu geben. Es hat sich gezeigt, dass sich diese Praxis bewährt hat, weshalb diese zum Leitfaden weiterentwickelt wurde.

B. Beschluss und Antrag

Der «Leitfaden Nutzungsdichte» liegt den Delegierten als Dokument vor. Der Leitfaden soll nun als offizielles Dokument der ZPZ verabschiedet und auf der Homepage der ZPZ im Sinne einer Erläuterung zur Anwendung des regionalen Richtplans Zimmerberg veröffentlicht werden.

Die Organe der ZPZ werden sich im Rahmen Ihrer Tätigkeiten, namentlich bei Stellungnahmen zu Planungsgeschäften, an diesem Leitfaden orientieren.

Die Delegiertenversammlung

beschliesst:

1. Das Dokument «Leitfaden Nutzungsdichte» wird als offizieller Leitfaden der ZPZ verabschiedet.
2. Der «Leitfaden Nutzungsdichte» wird auf der Webseite der ZPZ der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.
3. Das Sekretariat ZPZ wird mit der Veröffentlichung beauftragt.
4. Mitteilung durch Protokollauszug (inkl. Leitfaden):
 - a) Verbandsgemeinden ZPZ
 - b) Sekretariat ZPZ

5. Verschiedenes und Mitteilungen

– **ZPZ. Interessenbindungen Vorstand und Delegierte**

Gemäss Verbandsordnung ZPZ Art. 21 und Art. 33 legen die Mitglieder der Delegiertenversammlung und des Vorstands ZPZ ihre Interessenbindungen offen. Die Interessenbindungen der Delegierten sind grundsätzlich bereits über die Gemeinden veröffentlicht. Der besseren Information halber sollen die Interessenbindungen aber auch auf der Webseite der ZPZ zugänglich gemacht werden. Der Sekretär wird eine entsprechende Liste mit allen ZPZ Mitgliedern zusammentragen und diese den Delegierten und den Vorstandsmitgliedern zur Prüfung zustellen. Anschliessend wird die Liste mit den Interessenbindungen aller ZPZ Mitglieder auf der Webseite der ZPZ veröffentlicht.

– **Mitteilungen**

Das Wort wird nicht ergriffen.

Für die Richtigkeit:

Der Sekretär

Marcel Trachsler